

- b) auf Grund des totalen Ausfalls beider Beine den Querschnittsgelähmten gleichzustellen sind oder
- c) beinamputiert sind, mindestens vom oberen Drittel beider Oberschenkel ab, oder
- d) infolge Beschädigung der unteren Gliedmaßen Erschwerenisse bei der Fortbewegung haben, die denen eines im oberen Drittel beider Oberschenkel Amputierten entsprechen,

nach Stufe II monatlich 180 M
für Bürger, die

- a) ohne Hände sind oder
- b) infolge Versteifung oder Lähmung der oberen Gliedmaßen bzw. auf Grund eines psychischen Leidens in der Gebrauchsfähigkeit derselben soweit behindert sind, daß sie bei der Verrichtung ihrer persönlichen Bedürfnisse Bürgern ohne Hände gleichzustellen sind, oder
- c) dreifach amputiert sind oder
- d) bei Ausfall der Gebrauchsfähigkeit von mindestens drei Gliedmaßen den dreifach Amputierten gleichzustellen sind.

§16

Treffen mehrere der in den §§ 14 und 15 genannten Voraussetzungen zu, so besteht nur Anspruch auf die höhere Leistung.

§ 11

(1) Anspruchsberechtigte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erhalten für die Dauer des Aufenthaltes in einem Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim, Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche, Rehabilitationszentrum für Berufsbildung bzw. Schulinternat 50 % des Blinden- bzw. Sonderpflegegeldes. Erfolgt der Aufenthalt in einem Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim bzw. Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche auf Grund eines psychischen Leidens, ruht der Anspruch auf Blinden- bzw. Sonderpflegegeld.

(2) Für Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ruht der Anspruch auf Blinden- bzw. Sonderpflegegeld für die Dauer des Aufenthaltes in einem Krankenhaus, Pflegeheim, Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche, Rehabilitationszentrum für Berufsbildung bzw. Schulinternat. ^{III.}

III.

Sonstige soziale Leistungen

§18

Übernahme der Kosten für Hauswirtschaftspflege

(1) Die von der Volkssolidarität geleistete Hauswirtschaftspflege bei Bürgern im höheren Lebensalter und bei pflegebedürftigen Bürgern mit einem monatlichen Nettoeinkommen bis zu 250 M, bei Ehepaaren bis zu 500 M, wird aus staatlichen Mitteln finanziert, soweit nicht unterhaltspflichtige Angehörige die Kosten ganz oder teilweise zu tragen haben. Die Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger richtet sich nach §23.

(2) Übersteigt das Nettoeinkommen der betreuten Bürger monatlich 250 M, bei Ehepaaren 500 M, haben sie mit 30 % des übersteigenden Nettoeinkommens zur Finanzierung der Betreuung beizutragen.

(3) Erhält der Betreute Pflegegeld, Blindengeld oder Sonderpflegegeld - durch die Sozialversicherung oder Sozialfürsorge, sind diese Leistungen anteilmäßig in dem Umfang, wie die erforderliche Betreuung durch die Hauswirtschaftspflege gewährleistet wird, zur Finanzierung der Betreuungskosten in Anspruch zu nehmen. Auf diesen anteiligen Kostenbeitrag kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn neben der Hauswirtschaftspflege eine weitere pflegerische Betreuung gegen Bezahlung erforderlich ist. Vom Blindengeld und Sonderpflegegeld sind höchstens 30 % für die Kosten der Hauswirtschaftspflege in Anspruch zu nehmen.

§19

Mietzuschüsse für Bürger im Rentenalter und Schwerstbeschädigte

Bürgern im Rentenalter und Schwerstbeschädigten, die eine ihrem Alter oder körperlichen Zustand adäquate Wohnung in einem Wohnheim, Appartementhaus oder anderen Wohngebäude erhalten haben, um ihnen die weitere selbständige Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern, können unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse Mietzuschüsse gewährt werden, wenn die Entrichtung des vollen Mietpreises für sie zu einer erheblichen Einschränkung in der Befriedigung der sonstigen Lebensbedürfnisse führen würde.

§20

Sonstige Zuschüsse für Bürger im Rentenalter und betreuungsbedürftige Bürger

Bürgern im Rentenalter und betreuungsbedürftigen Bürgern, die durch gesellschaftliche Einrichtungen mit Mittagessen oder Dienstleistungen versorgt werden, können zur Bezahlung der Kosten unter Berücksichtigung ihrer sozialen Verhältnisse Zuschüsse gewährt werden.

Übernahme von Unterhaltskosten in Einrichtungen

§21

Der Aufenthalt und die Betreuung minderjähriger Kinder, die sich in einer staatlichen oder nichtstaatlichen Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens für physisch oder psychisch Geschädigte befinden und für die nach abgeschlossener Heilbehandlung die Kosten nicht mehr die Sozialversicherung trägt, werden aus staatlichen Mitteln finanziert, soweit nicht gemäß § 24 die Eltern dafür aufzukommen haben.

§22

Für Bürger, deren Anspruch auf Invalidenrente gemäß § 11 Abs. 3 der Verordnung vom 4. April 1974 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung — Rentenverordnung — (GBl. I Nr. 22 S. 201) bei Aufenthalt in einem staatlichen oder nichtstaatlichen Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim ruht, werden die Kosten der Unterbringung und Betreuung aus staatlichen Mitteln übernommen. Sie erhalten nach den geltenden Rechtsvorschriften Taschengeld.

IV.

Entlastung Werkstätiger von familienrechtlichen Unterhaltsverpflichtungen

§23

(1) Die Leistungen der Sozialfürsorge werden unabhängig von einer familienrechtlichen Unterhaltsberechtigung des Antragstellers und seiner mit zu unterstützenden Familienangehörigen gegenüber unterhaltspflichtigen Verwandten gewährt, wenn es sich um die Unterhaltsberechtigung von

- volljährigen Kindern, die nicht mehr die allgemeinbildende polytechnische Oberschule besuchen und sich nicht mehr in der Berufsausbildung oder im Direktstudium befinden, gegenüber ihren Eltern,
- Eltern gegenüber ihren Kindern,
- Enkelkindern gegenüber ihren Großeltern,
- Großeltern gegenüber ihren Enkelkindern

handelt und das Nettoeinkommen der Unterhaltspflichtigen je 750 M nicht übersteigt.

(2) Der Freibetrag von 750 M erhöht sich um je 100 M für den Ehegatten und jedes unterhaltsberechtigten Kind des Unterhaltspflichtigen sowie um den Betrag für weitere Unterhaltsverpflichtungen. Für Kinder des Unterhaltspflichtigen erhöht sich der Freibetrag um 50 M anstelle von 100 M, wenn der andere dem Haushalt angehörende Elternteil ebenfalls Einkommen hat. Die Freibeträge für Kinder gelten auch, wenn diese Stipendium, eine ähnliche Leistung oder Lehrlingsentgelt erhalten.

(3) Übersteigt das Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen den Freibetrag, ist er durch den zuständigen Rat der